

per E-Mail an ncsc@ncsc.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Bern, 13. September 2024

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Cybersicherheit (CSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 13. September 2024 zu den geplanten Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht für Cyberangriffe nach dem geänderten Informationssicherheitsgesetz («ISG») bzw. zur geplanten Cybersicherheitsverordnung («E-CSV») Stellung zu nehmen.

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmelde- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder wichtig ist, weil Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die beim BAKOM nach Art. 4 Abs. 1 FMG registriert sind, ab Inkraftsetzung der ISG-Änderungen bzw. der E-CSV bei Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen (gemäss ISG gelten Telekommunikationsnetze als kritische Infrastruktur) neu einer Meldepflicht an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) unterstehen werden. Unsere Mitglieder sind von den Vorlagen direkt betroffen, welche betriebliche Anpassungen erfordern. Aus diesem Grund fordern wir eine **spätere Inkraftsetzung bzw. längere Übergangsfrist**.

Zur Inkraftsetzung der CSV (Art. 23 E-CSV)

Art. 23 E-CSV sieht vor, dass die Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Eine Inkraftsetzung der neuen Meldepflicht bzw. der Cybersicherheitsverordnung auf Anfang 2025 ist für unsere Mitglieder jedoch nicht umsetzbar. Die finale Fassung der CSV wird erst nach der offiziellen Veröffentlichung feststehen, die voraussichtlich erst gegen Ende des laufenden Jahres, also kurz vor dem 1. Januar 2025 und damit in der Weihnachts- und

Neujahrszeit, erfolgen wird. Bis dahin werden die betroffenen Mitglieder nicht genau wissen, wie die neue Regelung effektiv aussieht. Es ist selbsterklärend, dass betriebliche Prozesse zur Umsetzung der Meldepflicht in den Unternehmen im Detail erst dann geplant und umgesetzt werden können, wenn klar ist, was es effektiv regulatorisch umzusetzen gibt. Die Implementierung erfordert sodann immer eine gewisse Vorlaufzeit. Wir beantragen deshalb eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Meldepflicht. **Zwischen der Veröffentlichung des amtlichen Wortlauts der CSV und dem tatsächlichen Beginn der Meldepflicht muss mindestens ein Zeitraum von 9 Monaten liegen. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, die E-CSV mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung zu ergänzen.**

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unseren Antrag bei der weiteren Ausarbeitung der E-CSV berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst